

FAQ

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine vertreibt gerade Millionen Menschen aus ihrer Heimat.

Für viele Kriegsflüchtlinge, die in Deutschland ankommen, stellt sich die Frage, ob und wie diese hier versichert sind. Auch die Versicherungssituation der zahlreichen Helfer*innen ist nicht immer eindeutig.

Gern wollen wir Ihnen im Folgenden eine Übersicht verschaffen und haben die wichtigsten FAQ zusammentragen.

Weitere Informationen zu allen Versicherungssparten finden Sie auch in unseren Info-
blättern:

<https://versicherungscheck.bundderversicherten.de/de/hilfe-und-informationen.html>

Am Ende dieser Informationen erklären wir Ihnen, was der Bund der Versicherten e. V. als Verbraucherschutzorganisation für Sie tun kann.

Inhalt

- [1 Auslandsreisekrankenversicherung](#)
- [2 Privathaftpflichtversicherung](#)
- [3 Kfz-Versicherung](#)
- [4 Wohngebäude- und Hausratversicherung](#)
- [5 Unfallversicherung](#)
- [6 Das ist der BdV](#)

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bundderversicherten.de

1 Auslandsreisekrankenversicherung

Leistet meine Auslandsreisekrankenversicherung, wenn ich als Helfer*in in der Ukraine unterwegs bin?

Die meisten Auslandsreisekrankenversicherungen sehen keine Leistungen vor, wenn Sie sich in einem Gebiet aufhalten, für das das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat, was bei der Ukraine aktuell der Fall ist. In den Versicherungsbedingungen findet sich hierzu häufig eine Ausschlussklausel. Organisierte Helfer*innen müssten sich über eine Hilfsorganisation bzw. deren Träger absichern lassen, sofern nicht schon eine anderweitige Absicherung besteht.

2 Privathaftpflichtversicherung

Reicht der Versicherungsschutz meiner Privathaftversicherung aus, wenn ich als Helfer*in für geflüchtete Personen tätig bin?

Helfer*innen, die Geflüchtete in der häuslichen Gemeinschaft aufnehmen, sollten dies ihrer Privathaftpflichtversicherung melden und klären, ob der Versicherungsschutz auch die ukrainischen Gäste umfasst.

Sollten sich Helfer*innen auch freiwillig für geflüchtete Personen engagieren, sollten sie darauf achten, dass sie dabei über die Hilfsorganisation oder den Verein abgesichert sind. Wer außerhalb von Organisationen oder Vereinen mithilft, sollte prüfen, ob der Versicherungsvertrag auch Freiwilligenarbeit abdeckt.

3 Kfz-Versicherung

Kann ich mein eigenes Kraftfahrzeug aufgenommenen Geflüchteten zu Verfügung stellen?

Ukrainer*innen können in Deutschland die Kraftfahrzeuge fahren, für die sie eine gültige ukrainische Fahrerlaubnis haben. Hier ist zu beachten, dass der ukrainische Führerschein in Deutschland nach Anmeldung eines Wohnsitzes nur 6 Monate gültig ist.

Wichtig ist, dass dies dem jeweiligen Kfz-Versicherer gemeldet wird, um den Fahrer-kreis zu erweitern. Hierfür kann der Versicherer die Versicherungsprämie entsprechend anpassen.

Mit welchen Konsequenzen wäre bei einem Kfz-Haftpflichtschaden an Dritten zu rechnen?

Wie auch bei einem Schaden, der selbst verursacht wurde, erhält der/die Geschädigte seine Leistungen und es erfolgt eine bedingungsgemäße Rückstufung der schaden-freien Jahre (SF-Klasse).

BdV-Tipp: Einige Privathaftpflichtversicherungen beinhalten Versicherungsschutz für den Fall, dass eine mitversicherte Person einen Schaden mit einem zum Gebrauch überlassenen Fahrzeug verursacht. Ausgeglichen wird der Vermögensschaden, der durch die Rückstufung entsteht. Diesen Versicherungsschutz bietet beispielsweise die Privathaftpflichtversicherung über den Gruppenvertrag des BdV. Hierzu lassen Sie sich gern von den Kolleg*innen der BdV Mitgliederservice beraten.

Würde ein Schaden an meinem Kraftfahrzeug nach einem Unfall von meiner Kasko-versicherung bezahlt werden?

Im Rahmen der Voll-/Teilkasko, sofern vertraglich vereinbart, würde der Schaden am eigenen Fahrzeug von der Versicherung übernommen werden. Bei der Regulierung macht es keinen Unterschied, ob Sie selbst, oder ein berechtigter Nutzer/eine berech-tigte Nutzerin den Schaden verursacht haben. Die Selbstbeteiligung wird vom Versi-cherer in Abzug gebracht und im Falle eines Vollkaskoschadens erfolgt eine Rückstu-fung der SF-Klasse. Auch hier ist es wichtig, dass Sie zuvor den erweiterten Fahrerkreis Ihrer Kfz-Versicherung gemeldet haben.

4 Wohngebäude- und Hausratversicherung

Was muss ich beachten, wenn ich geflüchtete Personen in meinem Haushalt auf-nehme?

Wenn Sie geflüchtete Menschen bei sich aufnehmen, brauchen Sie erstmal grundsätz-lich nichts im Zusammenhang mit Ihrer Wohngebäude- oder Hausratversicherung be-achten.

Bei der Wohngebäudeversicherung ergeben sich keine Änderungen oder Gefahrerhöhungen durch die Aufnahme weiterer Personen in den Haushalt.

Denkbar ist aber der Fall, dass die Aufgenommenen doch den ein oder anderen Wertgegenstand mit sich führen. Hier sollte man mit dem Versicherer abklären, ob der Versicherungsschutz über Ihre Hausratversicherung in diesem Zusammenhang ausreichend ist. Fertigen Sie daher eine entsprechende Liste der Wertgegenstände an und melden Sie diese Ihrem Versicherer. Dieser passt dann für Sie den Vertrag, sofern möglich, entsprechend an und teilt Ihnen auch die Ausschlüsse mit.

Fremdes Eigentum ist in der Regel mitversichert, jedoch kann es sein, dass die Versicherungssumme nicht ausreicht. Dies müssen Sie dann dem Versicherer melden – ggf. passt er dann die Prämie entsprechend an.

5 Unfallversicherung

Was müssen Helfer*innen geflüchteter Personen bei Ihrer privaten Unfallversicherung beachten?

Wenn Sie einen privaten Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen haben, gilt üblicherweise: Eine Gefahrerhöhung durch eine Betreuung oder Unterstützung von Geflüchteten liegt nicht vor.

Habe ich als Helfer*in vor Ort Versicherungsschutz über meine Unfallversicherung?

In der Regel gilt bei neueren Verträgen der Versicherungsschutz einer Unfallversicherung weltweit, rund um die Uhr. Die Bedingungen sehen bei bestimmten Ereignissen jedoch Leistungsausschlüsse vor. Hierzu zählen häufig Kriege und Bürgerkriege. Erfolgt der Unfall also direkt oder indirekt aus einer kriegerischen Handlung, haben Sie dann keinen Leistungsanspruch. Dies gilt üblicherweise auch für grenznahe Regionen (wie hier z. B. in Polen).

6 Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

- Der **BdV**
- ▶ informiert **Verbraucher** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.
 - ▶ setzt sich für **Versicherte aktiv auf politischer Ebene ein**.
 - ▶ streitet offensiv für Verbraucherrechte bei privaten Versicherungen – auch gerichtlich über **Verbandsklageverfahren**.
 - ▶ unterstützt **seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und dem Ermitteln von BdV-Tarifempfehlungen.
 - ▶ bietet **seinen Mitgliedern** die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über **Gruppenversicherungen** abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bundderversicherten.de
Internet: www.bundderversicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke, Bianca Boss